

Düsseldorf, den 16. März 2010

(L. S.)

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa T h o b e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Anlage zu Artikel 1, § 33 Absatz 2

Gebührenverzeichnis		Anlage
Num- mer	Gegenstand	Gebühren
1	Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 11 Absatz 2 Satz 1 des Hinterlegungsgesetzes) in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht	8 bis 255 Euro
2	Anzeige gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes	8 Euro
	Anmerkung: Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach § 5 Absatz 1 der Justizverwaltungskostenordnung in Verbindung mit § 137 Nummer 2 und 3 der Kostenordnung erhoben.	
3	Zurückweisung der Beschwerde	8 bis 255 Euro
4	Zurücknahme der Beschwerde	8 bis 65 Euro

45
7815

**Gesetz
zur Änderung gesetzlicher Befristungen
im Zusammenhang mit der ländlichen
Bodenordnung
Vom 16. März 2010**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung gesetzlicher Befristungen
im Zusammenhang mit der ländlichen
Bodenordnung**

7815

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts (**Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz**) vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird durch folgende Bezeichnung ersetzt: „**Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AusfGFlurbG)**“.
2. In § 3 wird das Wort „Schätzung“ durch das Wort „Wertermittlung“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 1 wird der Satzteil „; sie müssen Deutsche sein“ gestrichen.
4. In § 9 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
5. Die Überschrift für den „IV. Abschnitt“ erhält folgende neue Fassung:
„Schlussvorschriften“
6. § 15 erhält folgende Fassung:
„Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) sind die Flurbereinigungsbehörden.“
7. Der § 16 wird aufgehoben und der bisherige § 17 wird zu § 16.
8. In § 16 (neu) Satz 2 wird die Angabe „zum 1. Oktober 2010“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2015“ ersetzt.

7815

Artikel 2

Das **Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen** vom 15. März 1955 (GV. NRW. S. 49), geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird durch folgende Bezeichnung ersetzt: „**Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen**“.
2. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung, der beschleunigten Zusammenlegung sowie dem Freiwilligen Landtausch nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes, der Zusammenlegung nach den Vorschriften des Gemeinschaftswaldgesetzes oder der Gemeinheitsteilung nach den Vorschriften des Gemeinheitsteilungsgesetzes dienen, sind frei von Gebühren, Steuern, Abgaben und Kosten, einschließlich barer Auslagen, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen. Dies gilt auch für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.“

3. In § 4 wird die Angabe „zum 1. Oktober 2010“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2015“ ersetzt.

7815

Artikel 3

Das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GV. NRW. S. 134), geändert durch Artikel 98 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird das Datum „30. September 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2015“ ersetzt.

45

Artikel 4

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Flurbereinigungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 9. August 1966 (GV. NRW. S. 424) wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2010 S. 198

2125

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Errichtung integrierter Untersuchungs-
anstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes
Vom 23. März 2010**

Auf Grund des § 3 Absatz 1 sowie des § 5 Satz 1 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 740), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2009 (GV. NRW. S. 334), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 3 und in § 9 wird nach dem Wort „Städte“ das Wort „Duisburg“ eingefügt und ein Komma nachgesetzt.

2. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

3. In § 12 wird die Zahl „240.000“ durch die Zahl „270.000“ ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 2010

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2010 S. 199

203015

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des gehobenen
vermessungstechnischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Ausbildungsverordnung gehobener
vermessungstechnischer Dienst – VAPgVD)
Vom 19. März 2010**

Auf Grund des § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird verordnet:

Teil 1**Einstellung****§ 1**

Geltungsbereich und Einstellungs Voraussetzungen

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen mit den Fachrichtungen „Liegenschaftskataster“ und „Flurbereinigung“.

(2) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

(3) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst setzt voraus, dass der Bewerber

1. nach den charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für die Laufbahn geeignet ist; dabei darf von Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Behinderten im Sinne des Sozialgesetzbuches IX nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden und
2. mindestens ein mit einem Diplomgrad abgeschlossenes Studium in den Fachrichtungen Vermessungswesen oder Geoinformatik an einer Hochschule oder ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Studium in den Studiengängen „Vermessung“ oder „Geoinformatik“ (Anlage 7*) nachweist. Die Vermittlung von Fachwissen in hinreichendem Umfang ist anzunehmen, wenn die Regelstudienzeit für das Studium mindestens sieben Semester beträgt.

§ 2**Ausbildungsbehörden**

(1) Ausbildungsbehörden für die Fachrichtung „Liegenschaftskataster“ sind

die Bezirksregierungen,
die Kreise und die kreisfreien Städte,